



Wärmenetz

Antrag Bündnis 90 / Die Grünen und SPD

AUT 05.03.2020
FB Umwelt und Klimaschutz

Wärmenetz kann:

- die Nutzung erneuerbarer Energien ermöglichen / erleichtern
- erneuerbare Energien: feste und flüssige Biomasse (Holzhackschnitzel, Holzpellets, Bioöl), Biogas, Erd- und Umweltwärme, Solarenergie

Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWKA) (Wärme und Strom erzeugen):

- Oft mit fossilen Energien (meist Erdgas)
- aber hohe Energieeffizienz → Beitrag zur Senkung der CO₂-Emissionen



Gründung eines Betriebszweiges „Wärme- und Energiedienstleistungen“

- Siehe Sachstand 21.11.2019 – Vorlage 213 / 2019
- Gesellschaft soll zum 01.01.2021 ihre Arbeit aufnehmen

- Wärmenetzsondierung seit 2013: für rund 20 Gebiete ein detailliertes Untersuchungsergebnis
 - Ergebnisse bilden heute schon die Grundlage für die Erweiterung des Wärmenetzes
 - Sondierung ergab: ein flächendeckendes Wärmenetz eher keine Option
- Novelle des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg:
 - kommunale Wärme(leit)planung für Stadtkreise und Große Kreisstädte Pflicht
 - genauen Rahmenbedingungen zur Planung / Förderung / Inhalt noch nicht vollständig geklärt
 - weitergehende Informationen Sommer bzw. 2. Halbjahr 2020 vor.
- Wärme(leit)planung ist im Vorgriff nicht sinnvoll, solange Rahmenbedingungen und Förderbedingungen nicht vorliegen.
- vorsichtshalber Mittel im Haushalt 2021 bereitzustellen



Beauftragung einer Wärmenetzstudie 4.0

- Grundlage für Entwicklung eines realisierbaren Gesamtkonzeptes für die weitere Entwicklung, Dekarbonisierung und dem Zusammenschluss der Lörracher Wärmenetze
- ARGE Fernwärme beabsichtigt ein solches Modul I über Förderantrag in 2020 zu stellen

- keine Wärmesatzung mit Anschluss und Benutzungszwang direkt im Bebauungsplan
- Rechtliche Grundlage: Gemeindeordnung BW § 11 Abs. 1.
- Rechtliche Vorgaben sehr komplex und vielschichtig, sowie verschiedene Gesetze betreffend:
 - zugunsten einer öffentlichen Einrichtung bzw. Kommune über hinreichend Einflussmöglichkeiten verfügt, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.
- höherrangiges Recht wie z.B. Grundrechte zu beachten.
- weitere rechtliche und fachliche Rahmenbedingungen:
 - Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz,
 - öffentliches Interesse, das Wohl der Allgemeinheit
 - Wirtschaftlichkeit der Wärmelieferkosten und Verhältnismäßigkeit
- Anforderungen durch Wärmeversorgungseinrichtung nicht erfüllt: konkrete Vergleichsberechnung in Bezug auf die gesamtklimatischen Auswirkungen notwendig

- Wärmesatzungen bzw. der Anschluss- und Benutzungszwang: für konkrete Gebiete erstellt
- Stadt: bei Planung neuer Baugebiete wird Wärmenetz geprüft
Hierzu benötigt es jedoch einen bestimmten Planungsstand des Gebietes.
- Neubauten und Altbestand unterschiedlich zu betrachten.
- zunächst grundlegende rechtlichen Fragen, Ergebnisse der weiteren Wärme(leit)planung und der Wärmenetzstudie abwarten.
- Ausbau des Wärmenetzes nicht unabhängig von den städtischen Energiestandards und den Zielen zur Klimaneutralität betrachten

- Stadt Lörrach hat mit mehreren Wärmeversorgern Gestattungsverträge - jährliches Nutzungsentgelt festgesetzt entsprechend Richtlinien (im unteren Drittel)
- Gesetzliche Regelungen (Konzessionsabgabeverordnung) nur für Versorgung mit Strom und Gas
- Fernwärmeversorgung kein geschlossenes Versorgungsgebiet
→ Stadt Lörrach generell verpflichtet, auch Dritten die Nutzung der öffentlichen Straßen / Wege zu gestatten.
- einheitliches Nutzungsentgelt mit den Vertragspartnern der Nah- und Fernwärmeversorgung vereinbart → unentgeltliche Nutzung der Straßen, Wege und Plätze unter Anbetracht von Art. 3 GG (Grundgesetz) und den bereits bestehenden Gestattungsverträgen
- Wärmenetz wird seit Jahren Schritt für Schritt ausgebaut → Höhe des erhobenen Entgeltes stand dem nicht entgegen.

- Gespräche mit den neuen Eigentümern werden bereits geführt.
- Kooperationsvertrag zwischen den Eigentümern und einem Energieversorgungsunternehmen der ARGE vor, der den gesamten Bereich der Energieversorgung betrifft. Es gibt eine klare Priorität für die ARGE Fernwärme in diesem Vertrag hinsichtlich der Wärmeversorgung.

Kommunale Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen (auch die Wohnbau Lörrach) als Ankerpunkt

- Prüfung, ob sich ein Gebäude usw. für einen Wärmenetz als Ankerpunkt eignen sind Einzelfallentscheidungen und werden bereits heute durchgeführt
- Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich nach der derzeitigen Wärmenetzsondierung nicht das gesamte Stadtgebiet für ein Wärmenetz eignet.

Erwerber kommunaler Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen zum Anschluss verpflichten

- Verpflichtung nur möglich, wenn Netz vorhanden bzw. absehbar ist und die rechtlichen Vorgaben erfüllt sind.
- Wird zudem bereits heute in Kaufverträgen umgesetzt:
Hotel Steigenberger: bereits im Kaufvertrag geregelt, dass dort eine mögliche Zentrale für den Auf- und Ausbau eines Wärmenetzes gebaut werden soll.
- Städtebauliche Verträge ebenfalls Thema, siehe LÖ
- städtischen Energierichtlinien: enthalten bisher keine Vorgaben für den Anschluss an ein Wärmenetz, aber eine weitergehende Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen aus dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz.

- Klärung, der rechtlichen Voraussetzungen
- Vorgehensweise zur Wärmeleitplanung wird nach Vorliegen der Rahmenbedingungen dem Gemeinderat vorgelegt.
- Bis zur Erstellung der Wärmeleitplanung werden - wie bisher auch - anstehende Neubaugebiete, städtische Gebäude usw. auf Ihre Eignung für ein Wärmenetz oder deren Anschluss geprüft.
- Empfehlung: Bei Erwerben von städtischen Grundstücken und beim Abschluss von städtebaulichen Verträgen, soweit ein Wärmenetz vorhanden oder absehbar ist, auf diesen Sachverhalt hinzuweisen und dies im Kaufvertrag festzuschreiben, soweit die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen gegeben sind.



Dank für Ihre Aufmerksamkeit